

Satzung zur 5. Änderung des Bebauungsplanes "Ebne"

Aufgrund § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 4. Juli 2022 die Satzung zur 5. Änderung des Bebauungsplanes "Ebne" im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung beschlossen:

§ 1

Planungsrechtliche Festsetzungen

Der zeichnerische Teil (Plan) erhält die als Anlage beigefügte Fassung (zeichnerischer Teil gem. § 2 Ziff. 1).

§ 2

Bestandteile des Bebauungsplans

Der Bebauungsplan besteht aus

1. den zeichnerischen Festsetzungen (Plan) vom 4. Juli 2022,
2. der Begründung vom 4. Juli 2022 und
3. der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung vom 1. April 2022

§ 3

Ausnahmen, Befreiungen und Abweichungen

Für Ausnahmen, Befreiungen und Abweichungen von bauplanungsrechtlichen Festsetzungen gilt § 31 BauGB.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO getroffenen Regelungen des Bebauungsplans zuwider handelt.
- (2) Eine Ordnungswidrigkeit begeht auch, wer gem. § 213 BauGB handelt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Gem. § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ausfertigung:

Volkertshausen, den 4. Juli 2022

Röwer
Bürgermeister